

Widerspruchsrechte gemäß Bundesmeldegesetz

Gemäß Bundesmeldegesetz haben die Einwohner Widerspruchsrechte gegen die jährliche Übermittlung von Daten.

1. An das Bundesamt für Personalmanagement der Bundeswehr (§ 36 Abs. 2 BMG)

Im März jeden Jahres, werden Familienname, Vorname und aktuelle Anschriften zu Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit übermittelt, die im darauffolgenden Jahr volljährig werden. Die Übermittlung gründet sich auf § 58 c Abs. 1 des Soldatengesetzes. Aufgrund dieser Übermittlung wird über den freiwilligen Wehrdienst informiert.

2. An öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaften bezüglich der Daten von Familienangehörigen, wenn diese nicht derselben oder keiner öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft angehören (§ 42 Abs. 2 und 3 BMG)

Haben Mitglieder einer öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft Familienangehörige, die nicht derselben oder keiner öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft angehören, übermittelt die Meldebehörde von diesen Familienname, Vorname, Geburtsdatum und -ort, Geschlecht, Zugehörigkeit zu öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften, aktuelle Anschriften, Auskunftssperren und Sterbedaten. Der Widerspruch verhindert nicht die Übermittlung von Daten, die zum Zweck der Steuererhebung benötigt werden.

3. An Parteien und Wählergruppen u. a. bei Wahlen und Abstimmungen auf staatlicher und kommunaler Ebene (§ 50 Abs. 1 und 5 BMG)

Die Meldebehörde darf Parteien, Wählergruppen und anderen Trägern von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit Wahlen und Abstimmungen auf staatlicher und kommunaler Ebene in den sechs der Wahl oder Abstimmung vorangehenden Monaten so genannte Gruppenauskünfte aus dem Melderegister erteilen. Die Auswahl umfasst Familienname, Vorname, aktuelle Anschriften und die Tatsache, dass jemand verstorben ist. Sie ist an das Lebensalter gebunden, das Geburtsdatum darf nicht übermittelt werden.

4. An Presse, Rundfunk und Mandatsträger wegen bevorstehendem Alters- oder Ehejubiläum (§ 50 Abs. 2 und 5 BMG)

Altersjubiläen sind der 70. Geburtstag und jeder 5. weitere Geburtstag sowie ab dem 100. jeder Geburtstag. Ehejubiläen sind die Goldene Hochzeit und dann jede weitere. Die Meldebehörde darf Presse, Rundfunk und Mandatsträgern Auskunft erteilen über Familienname, Vorname, Doktorgrad, aktuelle Anschriften, Datum und Art des Jubiläums.

5. Adressbuchverlage (§ 50 Abs. 3 und 5 BMG)

Zu allen Einwohnern, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, darf die Meldebehörde an Adressbuchverlage Auskunft erteilen über Familienname, Vornamen, Doktorgrad und aktuelle Anschriften. Die übermittelten Daten dürfen nur für die Herausgabe von Adressbüchern (Adressenverzeichnisse in Buchform) verwendet werden.

6. An das Staatsministerium zur Ausfertigung von Glückwunschkarten für Alters- und Ehejubiläen (§ 12 Meldeverordnung für Baden-Württemberg)

Alters- und Ehejubilare können der Ehrung mittels einer Urkunde durch den Ministerpräsidenten/die Ministerpräsidentin widersprechen.

Die Meldebehörde ist verpflichtet auf diese Widerspruchsrechte bei der Anmeldung sowie einmal jährlich hinzuweisen. Der Widerspruch kann gegen jede Übermittlung im Einzelnen oder gegen alle Übermittlungen Gesamthaft eingelegt werden. Die Vorlage des Ausweises/Passes ist erforderlich.

Der Widerspruch ist bis zum

30. April 2024

schriftlich oder zur Niederschrift beim Bürgerbüro der Stadt Weil am Rhein, Rathausplatz 1, 79576 Weil am Rhein oder bei der Meldestelle der Ortsverwaltung Haltingen, Große Gaß 5, 79576 Weil am Rhein einzulegen.

Ein Formular für den Widerspruch steht im PDF-Format zum Download bereit unter www.weil-am-rhein.de, Suchbegriff: Pressesperre.

Widersprüche aus früheren Jahren behalten bis zu deren Widerruf ihre Gültigkeit.

Weil am Rhein, den 21.03.2024

Stadtverwaltung Weil am Rhein
-Bürgerbüro-